

Rekursreglement

1.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Legitimation	3
3.	Geltungsbereich / Rekursgegenstand	3
4.	Zusammensetzung der Rekurskommission	3
5.	Rekursverfahren	4
6.	Rekursentscheid	4
7.	Kosten	4
8.	Archivierung	5

1. Zweck

Das Rekursreglement kommt bei Verfahren zur Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) zur Anwendung.

2. Legitimation

¹ Rekursführer können private Personen oder juristische Personen sein, die von Entscheiden der OdA KT betroffen sind.

3. Geltungsbereich / Rekursgegenstand

Mit Rekursen anfechtbar sind Entscheide über

- a) die Abweisung eines Gesuchs um Mitgliedschaft gem. Statuten Art. 3, Abs. 4
- b) den Ausschluss eines Mitglied gem. Statuten, Abt. 5
- c) die Zulassung einer Methode
- d) die Akkreditierung einer KT – Ausbildung
- e) die Nichtzulassung zum Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat
- f) die Nichterteilung des Branchenzertifikats

Die Nichtzulassung zur Höheren Fachprüfung KomplementärTherapie (HFP KT) und die Nichterteilung des eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie sind nicht Gegenstand dieses Reglements¹.

4. Zusammensetzung der Rekurskommission

¹ Die Zusammensetzung der Rekurskommission richtet sich nach den Statuten, Art. 16.

² Ein Rekurs wird durch das Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Rekurskommission bearbeitet und abschliessend beurteilt.

³ Eine der Rekurskommission angehörende Person hat im Rekursverfahren in den Ausstand zu treten oder kann von der Rekursführerin, vom Rekursführer abgelehnt werden, wenn

- a) sie zur Rekursführerin bzw. zum Rekursführer im Verhältnis eines Ehegatten, eines Verlobten, eines Verwandten oder eines Verschwägerten steht;
- b) sie zur Rekursführerin bzw. zum Rekursführer in einem therapeutischen Verhältnis steht oder gestanden hat;
- c) andere Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, Personen als befangen erscheinen zu lassen und Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu erregen.
- a) Wenn das Präsidium in den Ausstand tritt, übernimmt ein anderes Mitglied der Rekurskommission die Stellvertretung des Präsidiums.

⁴ Über die Ablehnung eines Mitglieds entscheidet die Rekurskommission unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds. Eine Ablehnung der Rekurskommission als Ganzes ist nicht zulässig.

¹ Rekursinstanz hierfür ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), gem. Merkblatt des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie vom Mai 2008; gilt ab der Inkraftsetzung der entsprechenden Prüfungsordnung

5. Rekursverfahren

¹ Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids in deutscher, französischer oder italienischer Sprache schriftlich der Geschäftsstelle der OdA KT einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar.

² Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift der Rekursführerin bzw. des Rekursführers enthalten. Dokumente sind beizulegen, soweit sie sich im Besitz der Rekursführerin oder des Rekursführers befinden.

³ Der Rekursführerin bzw. dem Rekursführer ist auf Antrag hin Einsicht in die Akten der OdA KT zu gewähren. Macht sie oder er von diesem Recht Gebrauch, setzt die Rekurskommission eine Frist von 30 Tagen zur Ergänzung der Rekurschrift und zur Nennung weiterer Beweismittel an.

⁴ Über eingereichte Rekurse ist innert fünf Monaten nach Einreichung zu entscheiden.

⁵ Die Einreichung eines Rekurses hat aufschiebende Wirkung. Diese kann von der Rekurskommission aufgehoben werden, wenn der Rekurs offensichtlich unzulässig oder aussichtslos ist.

⁶ Die Rekurskommission führt in der Regel ein schriftliches Verfahren durch. Bei Bedarf kann sie auch ergänzende Gespräche führen.

⁷ Die OdA KT überweist ihre Akten an die Rekurskommission und nimmt innert 30 Tagen Stellung zu den Rekursbegehren. Über das Einholen zusätzlicher Beweismittel entscheidet die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

⁸ Die Rekurskommission dokumentiert das Rekursverfahren. Allfällige Gespräche werden protokolliert.

6. Rekursentscheid

¹ Die Rekurskommission fällt ihre Rekursentscheide mit der Mehrheit der Stimmen ihrer den Rekurs bearbeitenden Mitglieder.

² Bei gutgeheissenen Rekursen gemäss Ziff. 3 a) bis c) kann die Rekurskommission nur die Rückweisung mit schriftlicher Begründung an den Vorstand verfügen. Der Entscheid wird der Rekursführerin, dem Rekursführer schriftlich zugestellt.

³ Bei Rekursen gemäss Ziff. 3 d) bis f) wird der Entscheid der Rekursführerin bzw. dem Rekursführer schriftlich und begründet zugestellt.

7. Kosten

¹ Mit dem Einreichen eines Rekurses hat die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss von CHF 500.-- zu leisten. Wird dem Rekurs stattgegeben, kann der Kostenvorschuss zurückerstattet werden.

² Die Rekurskommission erstellt nach Abschluss des Rekursverfahrens eine Berechnung der Verfahrenskosten gemäss Tarifordnung.

³ Wird der Rekurs abgelehnt, können die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer auferlegt werden.

8. Archivierung

Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden sämtliche Akten auf der Geschäftsstelle der OdA KT verwahrt. Die Akten sind mind. 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

Neerach, 1.12.2016

Unterschrift

Andrea Bürki
Präsidentin